

Richtlinien

zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Stipendienprogramms der HYT Young Academy der Universität Siegen

Präambel

Die HYT Young Academy der Universität Siegen möchte Studierende und Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Master- bzw. Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen. Gefördert werden sollen exzellente Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die an der Universität Siegen ein Masterstudium aufnehmen bzw. exzellente Masterabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion beginnen möchten. Die Stipendien werden fakultäts- und fächerübergreifend vergeben und sind auf eine Dauer von zwei Jahren angelegt.

§ 1

Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung voraussichtlich jeweils zum 1. Juni bzw. 1. Dezember eines Jahres möglich. Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) eingereicht werden. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang des PDF-Exposés per E-Mail.

- (1) Anschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers mit Motivation der Bewerbung und Beschreibung des Studienziels bzw. des Promotionsvorhabens.
- (2) Tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. mit Liste der Publikationen und Vorträge
- (3) Gutachten der Mentorin oder des Mentors über die Bachelorarbeit bzw. der Betreuerin oder des Betreuers über das Promotionsvorhaben. Sofern bei Bewerbung auf ein Masterstipendium die Mentorin bzw. der Mentor nicht Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit war, muss zusätzlich ein Gutachten mindestens einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Bachelorarbeit beigelegt werden.
- (4) Gutachten der Mentorin oder des Mentors bzw. der Betreuerin oder des Betreuers über die Bewerberin oder den Bewerber
- (5) Kopie des (Bachelor- bzw. Master-, Diplom- o. ä.) Abschlusszeugnisses. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann das Zeugnis nachgereicht werden. Es ist dann ersatzweise ein Notenspiegel einzureichen. Die Förderung kann jedoch nicht vor Einreichung des Zeugnisses erfolgen.
- (6) Angaben zu den Einkommensverhältnissen, bei den Promotionsstipendien fakultativ auch Nachweise, die eine Auszahlung der Familienkomponente gemäß § 2 Abs. 2 rechtfertigen können

- (7) Nachweis der Einschreibung in einen Masterstudiengang bzw. in den entsprechenden Promotionsstudiengang der Universität Siegen (falls noch keine Einschreibung erfolgt ist, kann dies bis Förderbeginn nachgeholt werden)
- (8) Verpflichtungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- » für Masterstudierende: das Masterstudium aktiv zu betreiben;
 - » für Promovierende: vor Bezug des Stipendiums beim zuständigen Promotionsausschuss mit vollständigen Unterlagen die Zulassung zur Promotion zu beantragen;
 - » während der Förderung in jedem Semester (Stichtage 31.03. und 30.09.) einen von der Mentorin oder dem Mentor bzw. der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichneten Fortschrittsbericht über das Studium (formlos im Umfang 1 Seite) dem HYT einzureichen;
 - » an den studienunterstützenden Veranstaltungen der HYT Young Academy persönlich und aktiv teilzunehmen; und
 - » für den Stipendienbezug relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem HYT unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung
 - » des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.
- (9) Verpflichtungserklärung der Mentorin oder des Mentors bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
- » während eines Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers einmal in jedem Förderjahr (Oktober-September) in Abstimmung mit dem HYT eine Veranstaltung für Geförderte zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten und zu leiten;
 - » für Promovierende die ggf. weitere nötige Finanzierung nach Auslaufen der Förderung aus Mitteln des eigenen Lehrstuhls oder auch Dritter im zeitlich angemessenen Umfang sicherzustellen, z. B. durch Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter, durch eine Fortführung des Stipendiums oder auch eine Kombination, so dass eine Gesamtförderdauer im für das jeweilige Fach typischen Rahmen gewährleistet wird
 - » die Betreuung auch bei Auslaufen der Förderung bis zum Abschluss fortzusetzen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen.

Die Anträge sind zu richten an das House of Young Talents über die Mailadressen promotionsstipendien-hyt@uni-siegen.de (Promotionsstipendien) und masterstipendien-hyt@uni-siegen.de (Masterstipendien).

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Grundförderung

Die Höhe des Stipendiums beträgt

- » für Masterstudierende 400 Euro monatlich
- » für Promovierende 1.500 Euro monatlich

für eine Dauer von maximal zwei Jahren.

Diese zweijährige Förderung ist für diejenigen Vorhaben, die nach Ablauf noch nicht abgeschlossen sein werden, als Anschubfinanzierung gedacht, die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor soll eine ggf. nötige Abschlussfinanzierung aus Lehrstuhl- oder Drittmitteln sicherstellen.

- (2) Familienkomponente bei Promotionsstipendien Im Rahmen der Promotionsstipendien kann den zu Fördernden eine zusätzliche Familienkomponente gewährt werden. Diese beträgt 100 Euro monatlich je minderjährigem, im selben Haushalt lebenden Kind, jedoch maximal 300 Euro monatlich.

- (3) Sachbeihilfen

Neben der Grundförderung unterhält die HYT Young Academy für die Geförderten zusätzlich einen Fonds für Sachbeihilfen zur Deckung der Kosten von

- » Forschungs- und Recherchereisen
- » Teilnahme an Tagungen/Konferenzen mit eigenem Vortrag
- » forschungsbezogenen Anschaffungen
- » Einladung von auswärtigen Gästen zur Förderung von Studium bzw. Karriere

Die erstattungsfähigen Kosten für die vorgenannten Aktivitäten sind beschränkt auf 750 Euro (Masterstudierende) bzw. 1.500 Euro (Promovierende) jährlich pro Person und können nur gegen entsprechende Nachweise bis zu dieser Höchstgrenze bewilligt werden.

- (4) Ideelle Förderung

Die HYT Young Academy bietet regelmäßige, studienunterstützende Veranstaltungen für die Masterstudierenden bzw. Promovierenden an, die von betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, geförderten Promovierenden und weiteren, über das HYT organisierten, Personen in interdisziplinären, aber fächerbezogenen Gruppen geleitet werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten grundsätzlich verpflichtend.

§ 3

Vergabegremium und Auswahlkriterien

- (1) Über die Vergabe der Stipendien und ggf. der zusätzlichen Familienkomponente entscheidet der Vergabeausschuss. Dieser besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultäten (der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs persönlich oder eine im Benehmen mit der Fakultät von dieser oder diesem benannten Vertreterin oder einem Vertreter) sowie dem Leiter des HYT.

Nach einer Vorauswahl durch den Vergabeausschuss werden die in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber zu einer Kurzpräsentation vor dem Vergabeausschuss eingeladen, die bei Masterstudierenden üblicherweise retrospektiv die Bachelorarbeit zum Gegenstand hat (ggf. auch das Masterprojekt), bei Promovierenden üblicherweise prospektiv das Exposé zum Promotionsvorhaben (nur in Ausnahmefällen das Masterprojekt).

- (2) Die Exzellenz der Bewerberin oder des Bewerbers ist für die Auswahl entscheidend. Sekundär werden soziale Kriterien herangezogen.

§ 4

Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Masteroder vergleichbares Studium bzw. eine Promotion abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium, ebenso bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule mit dem Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (2) Eine Verlängerung oder Wiedervergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Für Masterstudierende ist eine Tätigkeit im Umfang von maximal 19 Wochenstunden zulässig. Für Promovierende darf der Umfang der Beschäftigung 10 Stunden wissenschaftlicher bzw. 5 Stunden nichtwissenschaftlicher Tätigkeit nicht überschreiten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (5) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des §3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung.

Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat den Leiter des HYT unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

§ 6

Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- » dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- » die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- » die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,

- » die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- » erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

*Aufgrund des Beschlusses
des Rektorats der Universität Siegen
vom 1. April 2016*